

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 30. März 1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. März 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in "Bürger-Info" (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Wolfach sowie der Gemeinden Oberwolfach und Bad Rippoldsau-Schapbach) durchgeführt.


Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag von "Bürger-Info".

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.09.1995 außer Kraft.

Oberwolfach, den 31. März 1999 5



Nowak, Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.